



„Jahre sieben zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganges
Werben, als dienendes Kind schick' an ein Ganges Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementssatz 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 10 Exemplaren
direkt unter einer Adresse bezahlt unter einer Adresse bezahlt
jogen 75 Pf. — 15 Kr. Postkarte.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64.
bei S. Vogt, Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen nehmen
Bestellungen an.

Abonnementssatz für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr.
Dekr. Wahr. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 9 Kr. Dekr. Wahr.
Geschenk durch die Redaktion resp.
Geschenk werden 20 Pf. —
15 Kr. Dekr. Wahr. als Ver-
gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenz,
NW. Kreuzstraße 48.

vom

General-Rath.

Nr. 10.

Berlin, den 10. März 1882.

Neunter Jahrgang.

Arbeiterschutz.

Zu den wichtigsten Fragen des Tages gehört inmitten der sozial-politischen Probleme der Zeit die stetige Fortbildung der Fabrikgesetzgebung. In Deutschland hat man hier vor Allem bei § 120, Abs. 3 in Verbindung mit § 18 der Reichsgewerbeordnung einzusehen und die Vollzugsvorschriften für die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes zu Gunsten des Schutzes der Arbeiter gegen Gefahren an Leben und Gesundheit zu erlassen. Was nach dieser Richtung in Deutschland vorgeschlagen, im Auslande durchgeführt worden wurde hier zusammenzustellen versucht. So beginnt eine Arbeit in Berlin bei Puttkammer u. Mühlbrecht erschienene Broschüre „Arbeiterschutzmaßregeln gegen Unfall- und Krankheitsgefahren“. Ihr Verfasser ist der rühmlich bekannte volkswirtschaftliche Schriftsteller Paul Dehn, gewidmet ist sie „dem verdientesten Kämpfer für Arbeiterschutz“, F. Engel-Dollfuß zu Dörrbach im Elsaß. Das Blümlein ist so geschrieben, daß auch ein diesen Angelegenheiten nicht Nahstehender es gern und mit Augen lesen wird.

Weiter heißt es im Vorwort, daß der Verfasser ohne Voreingenommenheit und ohne Parteidenkung in seiner Darstellung doch zunächst das Arbeiterwohl vor Augen gehabt habe und hoffe, daß Arbeitgeber, Unternehmer und Hygieniker angeregt werden, diese Dinge weiter zu erörtern, was den legislativen Entscheidungen nur nützlich sein könnte. Auch uns scheinen die Verwaltungsbehörden mit einigen Spezialvorschriften, welche durch die Gesetzgebung schon recht lange vorbereitet sind und zum Erlass reif wären, mehr als gut ist zu zögern, so sehr auch einzelnes hier und da Geschehene anzuerkennen ist. Von dem bereits ins Werk Gesetzten ist wohl das Beste und Beste den (in Preußen seit 8, im übrigen Deutschland seit 3 Jahren amtierenden) Fabrik-Inspektoren zu danken. Nur bestimmen läßt sich dem Verfasser in dem Wunsche, daß diese verdienstvollen, eigenartigen, in alle Einzelheiten der Praxis eingeweihten Aufsichtsorgane des modernen Staates faustig immer mehr zur Mitwirkung bei der Durchführung der Bestimmungen jenes Paragraphen herangezogen werden möchten.

Einen einigermaßen zulänglichen Auszug aus dem auf 78 Seiten zusammengedrängten Inhalt hier zu geben, verbietet seine Reichhaltigkeit. Auf Einzelnes können wir nicht eingehen; begnügen wir uns deshalb, das Register und eine halbe Seite aus der Einleitung mitzuteilen. A. Unfallsgefahren: Gesetz-

geberische Anläufe, Ursachen der Unfälle, Mängel der Unfallverhütung, Maßnahmen derselben, der Mühlhäuser Verein. B. Krankheitsgefahren: Gesundheitsgefährliche Betriebe, Mängel der Krankheitsverhütung, gewerbliche Vergiftungen, Maßnahmen der Krankheitsverhütung, Haftpflicht für Krankheitsgefahren. C. Arbeiterschutz im Auslande, England, Schweiz, Österreich, Frankreich, Belgien, Danemark.

Wir nehmen keinen Anstand, es auszusprechen, daß die Großindustrie im eigentlichen Wortsinne den Pflichten, welche ihr die Staatsgewalt beiliglich Arbeiterschutz noch auferlegen könnte, im Allgemeinen bereits nachgekommen ist. Ihr Nachteil liegt, was immerhin anzuerkennen bleibt, im besten Willen der noch ungern und erstarkten Kleinindustrie. Eine bedauerliche Unkenntnis hindert die landwirtschaftliche Industrie an der Ausführung von Maßnahmen, welche nicht länger ausschiebar, von ihr erzwungen werden müssen. Einer anderen Gruppe industrieller Betriebe ist indes wegen ungern und erstarkten Arbeiterschutzes strafbare Gewissenlosigkeit zur Last zu legen. Es sind jene Fabriken, welche, gewissen billigen Kleider-Kontaktionsgeschäften in mehr als einer Hinsicht ähnlich, von Kapitalbesitzenden, doch betriebsunkundigen Unternehmern, meist Handelsleuten, gegründet und mit Hilfe eines mehr oder minder bewanderten Werkmeisters lediglich in dem Gedanken an einen möglich schnell und hoch zu erzielenden Gewinn ausgebeutet werden, ohne Rücksicht auf Sicherung und Gesundheit der Arbeiter. Derlei Unternehmungen findet man momentan in Berlin nicht selten und ihr Bestehen läßt es beispielhaft erscheinen, wenn in manchen dortigen wortführenden Kreisen jegliche sozial-politische Tätigkeit der Staatsgewalt so eifrig und leidenschaftlich verhorresirt worden ist und wird.

Nicht die Gesetzgebung und der Staat vermögen im Gebiete der Arbeiter Wohlfahrtsseinrichtungen nachhaltig zu helfen, sondern nur wohlberathene freiwillige individuelle und Vereins-Tätigkeit. Die auf Verhütung von Unfällen gerichtete ist weit wichtiger, als Versicherung gegen vorkommende Unfälle. Der Sinn für diese Tätigkeit ist bei uns noch durchaus nicht allgemein geweckt zu haben steht indessen, daß der selbe erwacht und um so mehr erstärkt, je allgemeiner empfunden wird, daß das Eingreifen von oben ohne umso größere Mitwirkung von unten theils fruchtlos bleibt, theils die Entwicklung führt. Auch die Arbeiter müssen durch unablässige Mahnungen und Belehrungen allmählich aus ihrer Gleichgültigkeit gerissen und zur Erkenntnis und Übung dessen, was ihrerseits noththut, ergogen werden.

Das Hülfskassengesetz betreffend.

Dem Volkswirthschaftsrath sind nunmehr die Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Arbeiter (Hülfskassengesetz) zugegangen. Wir theilen aus denselben das folgende mit:

I. Versicherungszwang. A. Statt des bisher zulässigen auf Tit. VIII der Gewerbeordnung beruhenden mittelbaren, durch Ortsstatut oder Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes bedingten Zwanges zur Bildung von Krankenkassen für gewerbliche und fabrikarbeiter bzw. zum Beitritt zu diesen Kassen wird ein unbedingter gesetzlicher Zwang zur Krankenversicherung eingeführt, und zwar für folgende Arbeiter: 1) für alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, auf Werken, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahnbau, Binnen-Dampfschiffahrtsbetriebe, sowie bei Bauten beschäftigten Arbeiter; 2) für alle nicht unter Nr. 1 fallenden, gegen Lohn beschäftigten Handwerks-Gehilfen und Lehrlinge; 3) für alle in anderen stehenden Gewerbetrieben gegen Lohn und nicht lediglich mit einzelnen vorübergehenden Dienstleistungen beschäftigten Gehilfen und Arbeiter, soweit sie nicht unter B 1 bis 4 fallen.

B. Durch Ortsstatut oder soweit auf diese Weise einem hervortretenden Bedürfnisse nicht abgeholfen wird, durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann der Zwang zur Krankenversicherung begründet werden: 1) für Handlungsgehilfen und Lehrlinge, für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; 2) für die in Transportgewerben beschäftigten Arbeiter, welche nicht unter A. I fallen; 3) für die von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigten Personen; 4) für selbstständige Gewerbetreibende, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. (Haushandelsindustrie.)

II. Formen der Krankenversicherung: Die Versicherung soll erfolgen: A. Durch die Gemeinde-Krankenversicherung. B. Durch Ortskrankenkassen, die von den Gemeinden für sämtliche innerhalb des Gemeindebezirks in einem oder mehreren Gewerben beschäftigten Arbeiter zu errichten sind. C. Durch Innungskrankenkassen. D. Durch Fabrik-Krankenkassen. E. Durch eingeschriebene Hülfskassen. Der Gemeindekrankenversicherung unterliegen alle diejenigen Versicherungspflichtigen, welche nicht einer der unter B bis D bezeichneten Kassen als Mitglieder angehören.

Titel III handelt von dem Gegenstand der Versicherung und Versicherungsbeiträge. Als Krankenunterstützung ist für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 13 Wochen zu gewähren: a) Entweder die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns neben freier ärztlicher Behandlung und $\frac{2}{3}$ der Arzneikosten; b) oder $\frac{2}{3}$ des ortsüblichen Tagelohnes.

Tit. IV handelt von den Pflichten der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben jeden Versicherungspflichtigen, welchem sie Beschäftigung geben, spätestens vom dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden, sie müssen ferner die Versicherungs- und Krankenkassenbeiträge wöchentlich pränumerando für die oben bezeichneten einzahlen.

Der fünfte Titel handelt von der Organisation und Verwaltung der Gemeinde- und Fabrik-Krankenkassen, der sechste Titel von der Beaufsichtigung der Kassen, der siebente von dem Verhältnis der Knappenschafskassen zur Krankenversicherung. Der achte Titel enthält die Übergangsbestimmungen.

Grundzüge für die gesetzliche Regelung der Unfallversicherung der Arbeiter.

I. Genossenschaftsprinzip. Die Unfallversicherung der Arbeiter erfolgt in der Weise, daß jeder Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes einer der unter Berücksichtigung der Höhe der Unfallsgefahr zu bildenden Genossenschaften angehören muß, und diesen Genossenschaften die Verpflichtung auferlegt wird, die gesetzlichen Entschädigungen unter Beihilfe des Reichs zu leisten.

Die letztere bildet einerseits das Äquivalent für die aus der neuen Regelung sich ergbende Erleichterung sämtlicher Gemeinden in ihrer Armenlast und andererseits den Zutruh, welchen das Reich im Hinblick auf den staatlichen Zweck der Unfallversicherung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse so lange zu leisten hat, als nicht durch die Erfahrung erwiesen ist, daß die Industrie die alleinige Übernahme der erforderlichen Leistungen ohne Gefährdung ihrer Leistungsfähigkeit zu ertragen vermag.

II. Versicherungspflicht. Zu versichern sind alle Arbeiter und Betriebsbeamte mit einem Jahresverdienste von nicht über 2000 (1500?) Mark, welche beschäftigt werden:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen, Gruben, auf Werken, in Fabriken und Hüttenwerken;

2) in Gewerbetrieben, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sowie bei der Ausführung von Bauten, soweit die Beschäftigung nicht lediglich in der Ausführung einzelner Reparaturarbeiten besteht.

Den unter 1 und 2 aufgeführten gelten diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heisse Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benutzt wird. (Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf diejenigen Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei Automobilen oder durch mechanische Kraft bewegten Triebwerken beschäftigt werden, bleibt vorbehalten.)

III. Hinsichtlich der Art und Weise der den Versicherten zu gewährenden Leistungen werden die Bestimmungen des vom Reichstage berathenen Gesetzentwurfs mit folgenden Abänderungen beibehalten:

1) Für die ersten 13 Wochen der durch Unfall herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit wird auf Grund der Unfallversicherung keine Entschädigung geleistet. An die Stelle der letzteren tritt die Unterstützung auf Grund der Rentenversicherung, zu welcher die Arbeitgeber für die unfallversicherungspflichtigen Arbeiter $33\frac{1}{3}$ Prozent der Beiträge zu leisten haben.

2) Der Berechnung der Entschädigung wird nur derjenige Theil des

Arbeitsverdienstes zu Grunde gelegt, welcher 1200 M. für das Jahr oder 1 M. pro Arbeitstag nicht übersteigt.

Dagegen werden Beiträge zur Unfallversicherung von den Versicherten überhaupt nicht erhoben.

IV. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Organe der Genossenschaften.

Der Entschädigungsberechtigte kann gegen die Feststellung den Weg der Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde beschreiten. Gegen die Entscheidung der letzteren steht beiden Theilen der Rechtsweg offen.

V. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt auf Anweisung der Genossenschaft durch die Postverwaltung (für diejenigen Staaten, welche nicht zur Reichspostverwaltung gehören, nach ihrer Wahl durch die Postverwaltung oder durch eine andere Staatsverwaltung).

Halbjährlich erhält jede Genossenschaft die Berechnung der auf ihre Anweisung von der Postverwaltung vertragten Beiträge, von denen sie der Postverwaltung zwei Drittel zu erstatten hat. Das letzte Drittel wird vom Reich erstattet.

VI. Die Bildung der Genossenschaften erfolgt nach Maßgabe einer vom Bundesrat auf Grund der Ergebnisse der Unfallstatistik nach Industriezweigen und Betriebsarten vorzunehmenden Eintheilung der Betriebe in Klassen mit gleicher Unfallsgefahr, nach folgenden Grundsätzen:

1) Der Regel nach wird für jede Betriebsklasse eine den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde umfassende Genossenschaft gebildet.

2) Wenn die in einem Bezirk vorhandenen Betriebe einer Klasse nicht so viel Arbeiter beschäftigen, wie zur dauernden Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft erforderlich sind, so werden von den nach dem Maße der Unfallsgefahr einander am nächsten stehenden Klassen so viele zu einer Genossenschaft vereinigt, wie zur Leistungsfähigkeit der letzteren notwendig sind.

3) Die Landesregierungen können bestimmen, daß die Genossenschaften für andere Bezirke als diejenigen der höheren Verwaltungsbehörden zu bilden sind.

Auf Grund gemeinsamer Bestimmung der Landesregierungen können benachbarte örtliche Bezirke, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören, zu einem gemeinsamen, der Genossenschaftsbildung zu Grunde zu legenden Bezirk vereinigt werden.

4) Für Betriebsklassen, für welche die Gefahr von Massenverunglüchungen besteht, oder welche bei großer Unfallsgefahr eine so geringe Zahl von Betrieben umfassen, daß eine Genossenschaftsbildung für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden nicht möglich ist, kann der Bundesrat die Bezirke der zu bildenden Genossenschaften unabhängig von den Landesgrenzen feststellen.

(Schluß folgt.)

Sozialpolitische Nachrichten.

** Die Vorlagen der Regierung überstürzen sich fast: Tabakmonopol, Abänderung des Hülfskassengesetzes, Unfallversicherung, das Alles hat der preußische Volkswirthschaftsrath in der Zeit von kaum einer Woche zu verarbeiten gehabt. Wir müssen uns in Rücksicht auf den Raum unseres Blattes eingehender Mitteilungen über das Tabakmonopol enthalten und machen unsere Leser deshalb nur in Umrissen mit dem Inhalt der letzten beiden Vorlagen bekannt. Bemerkt zu werden verdient, daß die am Freitag und Sonntagnachmittag voriger Woche im Volkswirtschaftsrath stattgehabten Debatten über das Tabakmonopol die Erwartungen der Regierung nicht befriedigt haben sollen. Über die Grundzüge der Krankenversicherung berieb der Volkswirtschaftsrath am Montag. Die Vorlage wurde, ebenso wie das Monopol, dem permanenten Ausschuß überwiesen. Die Berathungen über Grundzüge zur Unfallversicherung sollten am Dienstag dieser Woche beginnen. Nach den Berathungen im Ausschuß gelangen die Vorlagen wieder an das Plenum des Volkswirtschaftsrath zurück. Soweit möglich, werden wir über letztere beiden Gegenstände noch berichten.

** Eine höchst auffallende, auch für die nicht direkt beteiligten Interessen erregende Maßregel für das Wohl der Arbeiter hat der Seinepräfekt Floquet in Paris getroffen. Derjelbe hat kürzlich auf den Vorschlag des Direktors der öffentlichen Arbeiten in Paris eine Verwaltungskommission ernannt zu dem Zwecke: 1) um den Arbeiterassocationen die Zulassung zu den Submissionen und zur Ausführung öffentlicher Arbeiten im Seinedepartement und in der Stadt Paris zu erleichtern; 2) um die Bedingungen zu studiren, unter welchen es möglich sein würde, den Unternehmern von Arbeiten für die Stadt und das Seinedepartement die Gewinnbeteiligung ihrer Arbeiten vorzuhören; 3) um den Plan der Errichtung einer Arbeiterbörsé zu prüfen, welche den Zweck haben soll, den Arbeitern der verschiedenen Handwerke gehörig gewarmte und erleichterte Sale mit Einrichtungen für den Arbeitsnachweis zu liefern und wöchentlich ein öffentliches Verzeichnis der Preise für die Handarbeit in Paris und in anderen bedeutenden Städten, sowie eine Übersicht über die Arbeiten in den wichtigsten Städten aufzustellen, behufs der Ermittlung derjenigen Orte, wo Arbeiter eines jeden Handwerks nötig sind, um der Nachfrage zu entsprechen. Die Stadt Paris kann offenbar Unternehmern, die für sie arbeiten, Bedingungen auferlegen, die sie für gut und möglich erachtet.

Ihr Beispiel kann das Arbeiten in Genossenschaften und Veran-
staltungen für des Wohl der Arbeiter und insbesondere auch die
Idee der Gewinnbeteiligung der Arbeiter mächtig fördern; sobald
man sie mit anderen Unternehmungsformen frei konkurriren läßt,
die Güte und Preiswürdigkeit der gelieferten Arbeiten sorgfältig
überwacht und die Finanzen der Stadt gehörig schont.

** Aus Schlesien wird der „Sozial-Gerr.“ berichtet: Das
Beispiel der Gebrüder Wölker in Markt Lissa hat bereits Nach-
ahmung gefunden. Der Besitzer der großen W. Korn'schen
Druckerei in Breslau, Stadtrath H. Korn, hat aus Anlaß des
150jährigen Jubiläums des Korn'schen Verlagsgeschäfts zur Be-
gründung einer Pensionskasse für seine Mitarbeiter in dem in
Breslau domicilierten Geschäftszweige seines Hauses eine Summe
von 100,000 Mark gesetzt.

Vermischtes.

In Oberhausen sind, wie die „Kuhrort. Ztg.“ mit-
theilt, sämtliche Fabriken recht eifrig beschäftigt. Von der
Glashütte und der Porzellanaufabrik könnte dieses stets ge-
 sagt werden; da diese Fabriken unter der schlechten Zeit wenig
zu leiden hatten; dieselben machen ihre Geschäfte meist nach über-
seischen Ländern. — Die in der Gegend von Minden ziemlich
bedeutende Glasindustrie erfreut sich nach der „Weser. Ztg.“
eines neuen lebhaften Aufschwungs. Die Werke in Porta, Ober-
kirchen, Stadthagen etc. haben reichliche Aufträge und arbeiten mit
angestrengter Kraft, der Nachfrage zu genügen. In Stadthagen geht eine neue Glashütte ihrer Vollendung entgegen und
auch das bei unserer Stadt neu angelegte ausgedehntere Werk
zur Fabrikation von Hohlgläsern, die „Glashütte Wittekind“,
wird in kurzer Zeit dem Betriebe übergeben werden. Mit der
baldigen Inbetriebnahme der Glassfabrik „Wittekind“ erhält eine
nicht unbedeutliche Anzahl fleißiger Arbeitnehmer Verdienst,
der ihnen bei den im Allgemeinen gedrückten Verhältnissen recht
wohl zu gönnen ist.

Vereins-Nachrichten.

* Moabit. Protokoll der Ortsversammlung vom 20. Februar
1882. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden Hrn. Kettler um 8½ Uhr
eröffnet. Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit von 20 Mitgliedern. Das
Protokoll der letzten Versammlung wird verlesen und genehmigt, und alsdann
in die Tagesordnung eingetreten. Dieselbe besteht aus 1. Bericht des Kom-
ites über die bisher gethanen Schritte anlässlich unseres Vereinsvergnugens.
2. Kassenbericht pro 4. Quartal 1881. 3. Verschiedenes. 4. Aufnahme und
Ausschluß von Mitgliedern. Punkt 1. Den Bericht stellte der Vergnügungs-
komite er stattet Hr. Lenz I. Dennach ist der Tag des stattfindenden Ver-
gnugens der 11. März. Das Komite sei sich schlüssig darüber geworden, daß,
um die Kosten des Festes zu decken, ein Entrée von 30 Pf. von jedem männ-
lichen Theilnehmer zu erheben sei. Ebenso seien für die Beteiligung am
Tanz 50 Pf. zu entrichten. Diese Säye würden bei nicht zu schwacher Be-
teiligung genügen, um die Mitwirkung des biesigen Gesangvereins „Sängers-
lust“ sowie die Veranstaltung einer kleinen Verlosung zu gestalten. Das
Komite unterbreite den Mitgliedern diese Vorschläge, und sehe eventuellen Ab-
änderungen entgegen. Nachdem noch Hr. Lenz II als Mitglied der Kom-
mission ebenso Hr. Hinter, die Aufstellung dieser Säye als empfehlenswert
erklären und ersterer gleichzeitig eine Liste zur Einzeichnung auslegt, schlägt
Hr. Scrandowits vor, ein Entrée von 50 Pf. (incl. Tanz) festzulegen, da
er die angegebenen Säye für zu hoch halte. Dann wären wir auch eher in
der Lage, Gäste mit heranzuziehen und machen es auch unseren Mitgliedern
möglich teilzunehmen. Im weiteren Verlauf der Debatte, an welcher sich die
Herren Münchow (im Sinne der Vorlage) und Hr. Grunert beteiligen, stellt
leichter den Antrag, 30 Pf. Entrée zu nehmen, die Theilnahme am Tanz
mit 30 Pf. und das Los zur Lotterie mit 10 Pf. zu berechnen. Der An-
trag wird angenommen. Zu Punkt 2 betrugen die Einnahmen incl. Vortrag
pro 4. Quartal 1881 190,41 Mark, die Ausgaben 122,81 Mark, mithin Be-
stand 107,60 Mark. Der Bildungsfond hatte bei einem Bestand von
86,88 Mark eine Ausgabe von 9,50 Mark aufzuweisen, folglich Bestand am
Schluß des Quartals 27,38 Mark. Die Richtigkeit der Kassen wird durch die
anwesenden Revisoren bestätigt und dem Kassirer Decharge erteilt. Zu
Punkt 3 erstattet der Bibliothekar Bericht über den Bestand und die Benutzung
der Bibliothek pro 1881. (Siehe ausführlichen Bericht in Amtsbl. Nr. 8 vom
23. Februar 1882.) Zu Punkt 4 wurden im Laufe des 1. Quartals ausge-
schlossen die Herren Kury, Elsner, (Haiderdorf) Berger, (Moabit) durch
Tod Hr. Wermann. Überbleibelt sind die Herren Elshorn nach Dresden,
Kleinert nach Weissen. Damit ist die Tagesordnung erledigt und er-
folgt Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschr.
Julia-Kasse). Dieselbe wird um 10 Uhr vom Vorsteher Hrn. Kettler bei
gleicher Mitgliederzahl wie in der Ortsversammlung eröffnet und nach Ver-
lesung und Annahme des letzten Protokolls in die nachstehende Tagesordnung
eingetreten. 1. Diskussion über das Verhältniß unserer Krankenkasse zur
Verbandskrankenkasse. 2. Verschiedenes. 3. Aufnahme und Ausschluß von
Mitgliedern. Bei Punkt 1, an welcher Debatte sich die Herren Lenz I, II,
Grunert, Hr. Münchow und Andere beteiligen, stimmen alle Redner
darin überein, daß unsere Krankenkasse im Verhältniß zu Kassen anderer
Gewerbevereine dadurch, daß sie ein volles Jahr Kranke Geld zahlt, die Inva-

lidenkasse erheblich entlaste. (Bestimmt in welche Jahre die einzige die ganze
Jahre hindurch zahlt, alle übrigen zahlen nur ein halbes Jahr.)
doch stimmen auch in den folgenden Erörterungen die betreffenden Redner
dahin überein, daß es sich durchaus nicht empfiehlt, diese Versetzung, ob nun
jedes Mitglied der Krankenkasse einen viel größeren Augen braucht als gegen-
twill das halbe Jahr Krankengeld, abzunehmen, das Statut der Kranken-
kasse aber auch nicht dahin wird abgeändert werden, daß diejenige aus unserer
Mitglieder bei einhalbjährigem Kranksein Krankenunterstützung zahlen wird,
solfern das betreffende Mitglied bei uns noch nicht ausgesteuert worden ist,
hauptsächlich da beide Kassen getrennt sind, und es der Hauptkasse ganz
gleich sein kann, welche Beziehungen eine Krankenkasse in ihr Staat auf-
nimmt oder nicht. Der Vorsitz des Hrn. Grunert, daß es vielleicht möglich
ware, unter Hinweis auf die jährliche Zahlung unserer Kasse der Hauptkasse zu
erhalten, wird von Hrn. Ben. Lenz II widergesprochen. Auch möchte bei einer
solchen Vergützung aus anstehendem Kunde immer ein das Staat ver-
jelben genötigt werden und dieses wird eben nicht statfinden. Zimmerman
erachtet es die Mitglieder aber für geboten, mit einer derartigen Anfrage
vor den nächsten Verbandstag zu treten. Zu Punkt 2 berichtet der Kassirer
über das 4. Quartal folgendes: Die Einnahmen incl. Vortrag betrugen 504,31
Mark, die Ausgaben 343,92 Mark, mithin ist eine Mehrausgabe von 15,79
Mark vorhanden. Punkt 3 erledigt sich wie Punkt 4 in der Ortsversammlung.
Darnach tritt der Schluß der Versammlung um 11½ Uhr ein.

Gustav Lenz III, Schriftführer.

* Großbreitenbach. Protokoll der Ortsversammlung vom 25.
Februar 1882. Der Vorsitzende Hr. Arthur Humann eröffnet dieselbe um
9 Uhr. Die Tagesordnung besteht in: 1. Kassenbericht pro 4. Quartal 1881,
2. Zahlen der Beiträge. Zu Punkt 1 berichtet der Kassirer folgendes: Be-
trag vom 1. Quartal 5,78 M., Einnahme im 1. Quartal 15,79 M., Summe
21,48 M. Ausgabe 13,63 M., mithin Baarbestand 7,85 M. Der Bildung-
fond beträgt 4,50 M. Punkt 2 wird durch Entgegnahme der Beiträge erledigt.

Hierauf wird in die Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle eingetreten. Auf der Tagesordnung stehen die beiden Punkte wie oben.
Zu Punkt 1 derselben berichtet der Kassirer: Vortrag vom 3. Quartal 27,71
M., Einnahme im 1. Quartal 49,95 M., remittirt von der Hauptkasse 50,00
M., Summe 127,65 M., Ausgabe 106,15 M., mithin Baarbestand 21,57 M.
Punkt 2 wird durch Entgegnahme der Beiträge erledigt. Hierauf Schluß
der Versammlung um 11½ Uhr.

Karl Eggerhardt, Schriftführer.

* Meissen. Protokoll der Ortsversammlung vom 4. März 1882.
Dieselbe eröffnet der Vorsitzende Hr. B. Kleinert um 9½ Uhr. Anwesend
sind 13 Mitglieder. Die Tagesordnung ist folgende: Punkt 1, Einführung
der wöchentlichen Beiträge, Punkt 2, Anmeldung neuer Mitglieder, Punkt 3,
Verschiedenes. Da der Schriftführer L. Fischer nicht anwesend ist, über-
nimmt die Protokollführung der hellvertretende Schriftführer, und wie der-
selbe von der Versammlung erucht, den L. Fischer ebenfalls an seine Plätze
dem Verein gegenüber zu erinnern. Punkt 1 der T. O. wird durch Hrn.
Kassirer Krause erledigt. Zu Punkt 2 liegt nichts vor. Punkt 3, Diskussion
über eine Vereinsbibliothek. Hierzu beantragt der Kassirer Hr. Krause, von jedem
Mitgliede monatlich 20 Pf. Steuer zu erheben, bezw. Anschaffung gediegener
Werke für die Bibliothek, und wird dieser Antrag einstimmig angenommen.

In der Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle wurden
da nichts besonderes vorlag, nur die Beiträge kassiert und die Versammlung
jedann um 10 Uhr geschlossen.

E. Donath, hellvert. Schriftführer.

Versammlungskalender.

* Moabit. Ausschließung am Montag, den 13. März 1882,
Abends 8 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.

G. Lenz III, Schriftführer.

* Oberhausen. Ortsversammlung am Montag, den 13. März
1882, Abends 8 Uhr im Vereinslokal bei Herrn Scheper's. Tagesord-
nung: 1. Beitragszählung, 2. Ausnahme und Ausschluß von Mitgliedern, 3.
Verschiedenes.

A. Leutner, Schriftführer.

* Altwasser. Ortsversammlung am Sonnabend, den 18.
März 1882, Abends 8 Uhr im Saale des Restaurants zum „Eisernen Kreuz.“
Tagesordnung: 1. Geistliches, 2. Vortrag des Herrn Professor Binder,
3. Anträge und Beschwerden. — Hierauf Mitgliederversammlung der
örtlichen Verwaltungsstelle. Tagesordnung: 1. Geistliches, 2. Vor-
schläge oder Beschwerden.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß der Kassirer für diesmal angezeigt
ist, die Beiträge inl. 1. April einzuziehen. Um zahlreiches Erscheinen wird
erachtet.

Aug. Schöll, Schriftführer.

Sterbefälle.

Eisenberg. Trauozt Müller, Porzellandreher, gest. am 23. Mar-
z 1844 in Freiburg in Schlesien, gest. am 22. Februar 1882 an Seh-
sucht. Letzte Krankheitsdauer 14 Wochen.

* Den Mitgliedern des Ortsvereins Moabit

diente zur Nachricht, daß Billets zu dem am 11. März stattfindenden Berg-
ruen noch durch die Herren Karl Schmidt, Thurmstraße 32, Karl Grunert,
Stromstraße 38 und Georg Lenz, Stromstraße 18 für den Preis von 10 Pf.
zu beziehen sind.

Das Komitee.

Empfehlenswerthe Schriften für die Ortsvereine, zu beziehen durch das
Vereinssbüro, S., Alte Jakobstraße 44.

Matur und Ursachen des Volkswohlstandes von Adam Smith.
16 Lieferungen à 40 Pf.

Der Handwerker nach den Vorderungen der Gegenwart,
von G. Rath, 60 Pf.

Die sittlich-religiöse Bedeutung der sozialen Frage, von Prof.
Dr. Schönberg, 10 Pf.

Jahres-Abschluß der Generalrathskasse pro 1881.

Einnahme.	M. pf	Ausgabe.	M. pf
An Vortrag	177 51	Per Gehalt des Hauptrichtsführers	585 00
Prozentsendungen	2955 31	Porto	65 02
Zinsen	72 00	Bürobedarf und Material	24 45
Kassenbestände aufgelöster Ortsvereine	20 38	Drucksachen	131 50
Zurückgezahlte Reisevorschüsse	103 60	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen	48 00
Beigehnke	10 00	Entschädigung für Zentralraths-Sitzungen	25 50
		Entschädigung für Kommissionssitzungen	9 60
		Entschädigung für Revision der Kasse	8 00
		Vertretung auf dem Verbandstage	267 20
		Reisegeld und Diäten	64 55
		Abonnement fürs Verbands-Organ	499 20
		Gekaufte Wertpapiere	1538 49
		Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	22 30
		Allgemeine Ausgaben	7 00
			Saldo
			3295 81
			42 99
			3338 80
Gesamt-Bermögen der Generalrathskasse	3338 80		
1900 M. Verl. Pfdbrf. 4 1/2% 104	1976 00		
900 M. Verl. Pfdbrf. 4% 100,30	902 70		
Kassenbestand	42 99		
	2921 69		

Ortsvereine Ende 1881 34

Mitgliederzahl Ende 1881 1138

Kassenbestand der Ortsvereine Ende 1881 M. 2190,33

Abgeführt Prozente pro 4. Quartal 1881 an die Hauptkasse M. 948,97

Revidiert und für richtig befunden Berlin, den 9. Januar 1882.

A. Münchow, F. Fettke, J. Koch, Jos. Dollmann, H. Huve.

Berlin, den 1. Januar 1882.

J. Bey, Hauptrichter.

* Jahresabschluß der Hauptkasse der Kranken- und Begräbniskasse (eingeschr. Hülfekasse) pro 1881.

Einnahme.	M. pf	Ausgabe.	M. pf
An Vortrag	271 19	Per Gehalt des Hauptrichters	585 00
Prozentsendungen	9283 28	Porto	27 55
Zinsen	166 50	Bürobedarf und Material	10 30
Kantionen	187 44	Drucksachen	42 50
Kassenbestände aufgelöster Verwaltungsstellen	27 38	Buchbindarbeiten	14 65
		Entschädigung für Vorstandssitzungen	33 00
		Entschädigung für Kommissionssitzungen	2 00
		Entschädigung für Revision der Kasse	17 10
		Aushilfe an die örtlichen Verwaltungsstellen	4456 51
		Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen	557 97
		Gekaufte Wertpapiere	3681 46
		Zurückgezahlte Kationen	126 65
		Kantionszinsen	26 32
		Depotgebühren	4 20
		Allgemeine Ausgaben	2 00
			Saldo
			9587 21
			348 58
			9935 79
Gesamt-Bermögen.	9935 79		
2700 Mark Verl. Pfdbrf. 4% 100,30	2708 10		
3300 Mark Verl. Pfdbrf. 4 1/2% 104,00	3482 00		
900 Mark 5% Verl. Pfdbrf. 108,50	976 50		
Kassenbestand	348 58		
	7465 18		
Kantionen ab	908 80		
	6561 38		
Örtliche Verwaltungsstellen Ende 1881 33			
Mitgliederzahl Ende 1881 1077			
Kassenbestand der Ortskassen Ende 1881 M. 4372,26			
Abgeführt Prozente pro 4. Quartal an die Hauptkasse nach Abzug der remittirten Aushilfen M. 1875,21.			
Revidiert und für richtig befunden Berlin, den 9. Januar 1882. F. Fettke, A. Münchow, H. Huve, J. Koch, J. Dollmann.			
		Berlin, den 1. Januar 1882.	
		J. Bey, Hauptrichter.	

* Jahres-Abschluß der Organkasse pro 1881.

Einnahme.	M. pf	Ausgabe.	M. pf
An Vortrag	1351 87	Per Saldo	249 67
Beiträge der Mitglieder à 30 Pf.	679 45	Honorar des Redakteurs	372 00
Beitrag der Ortsvereinkassen pro Exempl. 10 Pf.	64 10	Zeitungsbewilligung	29 00
Privatabonnements	127 78	Druckkosten des Organs	2055 00
Porto für Versendung des Gewerberhefts	557 97	Expeditionsporto	434 37
Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen der Krankenkasse	675	Korrespondenzporto	8 00
Zinsen	311 40	Padmaterial	17 45
Kaufierte Wertpapiere	4 40		
Annoncen	3 50		
Berschiedene Einnahmen	3106 72		
	5877		
	316549		

Revidiert und für richtig befunden Berlin, den 9. Januar 1882.
Jos. Dollmann, H. Huve, F. Fettke, J. Koch, A. Münchow.

Berlin, den 1. Januar 1882.
J. Bey, Hauptrichter.

Berantwortlich für die Redaktion Georg Venk Druck und Verlag von Gustav Denicke, Berlin N.W., Altonaerstr. 53.